

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LC220029-O/U

Mitwirkend: Oberrichter Dr. M. Kriech, Vorsitzender,
Oberrichterinnen Dr. D. Scherrer und Dr. S. Janssen
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

Beschluss und Urteil vom 18. Oktober 2022

in Sachen

A. _____,

Beklagter und Berufungskläger

gegen

B. _____,

Klägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am
Bezirksgericht Winterthur vom 27. Juni 2022 (FE180305-K)**

Rechtsbegehren der Klägerin und Berufungsbeklagten:

(Urk. 194 S. 1 ff.)

1. Die Ehe der Parteien sei gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden.
2. Die Kinder C._____, geb. tt.mm.2013, und D._____, geb. tt.mm.2015, seien unter die alleinige elterliche Sorge der Klägerin zu stellen.
3. Die Obhut über die Kinder sei der Klägerin zuzuteilen.
4. Von einer Besuchsregelung für den Beklagten sei abzusehen.
5. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten seien der Klägerin gutzuschreiben.
6. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (je zuzüglich allfällig von ihm bezogener Familienzulagen):

Für C._____:

- a) CHF 1'644.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 28. Februar 2023
- b) CHF 1'806.– ab 1. März 2023 bis 30. Oktober 2025
- c) CHF 1'733.– ab 1. November 2025 bis 31. Juli 2028
- d) CHF 1'764.– ab 1. August 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus

Für D._____:

- a) CHF 1'739.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 28. Februar 2023
- b) CHF 1'701.– ab 1. März 2023 bis 30. Oktober 2025
- c) CHF 1'858.– ab 1. November 2025 bis 31. Juli 2028
- d) CHF 1'764.– ab 1. August 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus

Die Unterhaltsbeiträge seien zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten eines Monats, auch über die Mündigkeit hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, solange die Kinder im Haushalt der Mutter wohnen und keine eigenen Ansprüche gegen den Vater stellen.

Die Unterhaltsbeiträge seien gerichtsüblich zu indexieren.

7. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Klägerin auf einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag für sich verzichtet.

8. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin einen güterrechtlichen Ausgleichsbetrag von CHF 5'900.– zu bezahlen und es sei festzustellen, dass die Parteien davon abgesehen güterrechtlich auseinandergesetzt sind.
9. Es seien die während der Ehedauer per Einleitung des Scheidungsverfahrens von den Parteien erworbenen Austrittsleistungen zu bestimmen und hälftig zu teilen und die Vorsorgeeinrichtung des Beklagten zu verpflichten, den der Klägerin zukommenden Betrag von CHF 9'950.15 zuzüglich Zins seit 3. September 2018 auf deren Vorsorgekonto (Vertrag Nr. ..., Vers. Nr. 1) bei der E._____, c/o ... [Adresse], zu überweisen.
10. Weitere oder anderslautende Anträge des Beklagten seien abzuweisen.
11. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten des Beklagten.

Rechtsbegehren des Beklagten und Berufungsklägers:

(Urk. 146 und Prot. I S. 48 ff.; sinngemäss)

1. Die Ehe der Parteien sei zu scheiden.
2. Die Kinder C._____, geb. tt.mm.2013, und D._____, geb. tt.mm.2015, seien unter die alleinige elterliche Sorge der Klägerin zu stellen.
3. Die Obhut über die Kinder sei der Klägerin zuzuteilen.
4. Von einer Regelung der Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern sei abzusehen.
5. Es sei den Grosseltern der Kinder (F._____, und G._____, wohnhaft ... [Adresse]) ein Besuchsrecht im Umfang von einem Tag pro Woche einzuräumen.
6. Der Beklagte sei zu einem symbolischen Unterhaltsbeitrag für die beiden Kinder von je Fr. 1.– pro Monat zu verpflichten, der mit einer einmaligen Zahlung von insgesamt Fr. 600.– an die Klägerin abzugelten sei. Die übrigen Kosten der Kinder, auch alle ausserordentlichen Kosten, seien durch die Klägerin zu tragen.
7. Es seien keine nachehelichen Unterhaltsbeiträge zuzusprechen.
8. Es sei festzustellen, dass die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
9. Es seien die während der Ehedauer bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens von den Parteien erworbenen Austrittsleistungen zu bestimmen und hälftig zu teilen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Klägerin.

Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 27. Juni 2022:

(Urk. 252 S. 63)

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Der Klägerin wird die alleinige elterliche Sorge für C._____, geb. tt.mm.2013, und D._____, geb. tt.mm.2015, übertragen.
3. Die Obhut für die beiden Kinder C._____, geb. tt.mm.2013, und D._____, geb. tt.mm.2015, wird der Klägerin alleine zugeteilt.
4. Auf eine Regelung der Kontakte zwischen dem Beklagten und den beiden Kindern C._____ und D._____ wird verzichtet.
5. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Klägerin angerechnet. Es ist Sache der Klägerin, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren.
6. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die Kinder C._____ und D._____ die folgenden Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfällige Familienzulagen, zu bezahlen (jeweils vollständig Barunterhalt):

Für C._____ :

- Fr. 1'580.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit 28. Februar 2031
- Fr. 1'235.– ab 1. März 2031 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

Für D._____ :

- Fr. 1'580.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit 23. Oktober 2033
- Fr. 1'235.– ab 1. März 2033 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

Die Unterhaltsbeiträge sowie allfällige Familienzulagen sind monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats an die Klägerin zu bezahlen, auch über die Volljährigkeit eines Kindes hinaus, solange dieses bei der

Klägerin wohnt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt beziehungsweise keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

7. Es wird vorgemerkt, dass beide Parteien auf nachehelichen Unterhalt verzichten.
8. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 6 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

- Klägerin: Fr. 3'415.– bis und mit 30. Juli 2028 (50% Pensum)
Fr. 5'460.– ab 1. August 2028 bis und mit tt.mm.2031 (80% Pensum)
Fr. 6'825.– ab tt.mm.2031 (100%-Pensum)
- Beklagter: Fr. 8'850.– (100% Pensum; hypothetisch)
- Kinder: je die Familienzulage von derzeit Fr. 200.–

Vermögen:

Das Vermögen der Parteien ist für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge nicht relevant.

9. Die Kinderunterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 6 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Mai 2022 von 104,0 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2023, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{104.0}$$

Fällt der Index unter den Stand von Ende Mai 2022, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

10. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich, wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Freizügigkeitskonto des Beklagten (Freizügigkeitskonto Nr. 2) **Fr. 9'962.74**

zuzüglich Zins ab dem 3. September 2018 auf das Vorsorgekonto der Klägerin (Vertrag Nr. ..., Vers. Nr. 1) bei der E._____, ... [Adresse], zu überweisen.

11. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 5'900.– zu bezahlen; zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.
12. Auf den Antrag des Beklagten, es sei den Grosseltern väterlicherseits der Kinder ein Besuchsrecht im Umfang von einem Tag pro Woche einzuräumen, wird nicht eingetreten.
13. Die weiteren Anträge des Beklagten werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
14. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	6'000.00	;	die weiteren Gerichtskosten betragen:
Fr.	4'583.50		Kosten notwendige Vertretung des Beklagten (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer)
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>			
Fr.	10'583.50		Total
15. Die Entscheidgebühr wird der Klägerin zu einem Drittel und dem Beklagten zu zwei Dritteln auferlegt. Die Kosten der notwendigen Vertretung des Beklagten werden vollständig dem Beklagten auferlegt.
16. Der von der Klägerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– wird mit ihrem Anteil an den Gerichtskosten (Fr. 2'000.–) und im Restbetrag mit den übrigen Gerichtskosten verrechnet.

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den auf ihn entfallenden Anteil von Fr. 2'000.– an den mit dem Vorschuss der Klägerin verrechneten Gerichtskosten zu bezahlen.
17. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'744.– (inklusive 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

18. [Schriftliche Mitteilung]
19. [Rechtsmittel: Berufung; Frist: 30 Tage]

Berufungsanträge:

des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 251 S. 31):

- "1. Das Urteil ist als Ganzes aufzuheben, da dass Bzger der Begründungspflicht in mehrere Fällen nicht nachgekommen ist. Diese Begründungen können teilweise relevant für weitere Sachverhalte sein. Somit kann Herr A._____ seine Berufung nicht vollständig ausführen.
2. Das Urteil S. 63 Punkt 5 ist aufzuheben. Die Erziehungsgutschriften sind gleichberechtigt aufzuteilen, da Herr A._____ in rechtsmissbräuchlicher Weise die Obhut über die Kinder verwehrt wurde und weiterhin verwehrt wird.
3. Das Urteil S. 63 Punkt 6 und 8 ist aufzuheben. Die Berechnungen sind neu auszuführen nachdem der Vermögensverzehr, Vermögensertrag und die Einkommen der Parteien neu berechnet wurden.
4. Das Urteil S. 63 Punkt 9 ist aufzuheben. Eine Indexierung welche Sachgerecht und geeignet ist, ist anzuweisen. Das Einkommen mit dem Konsumentenpreisindex indexiert werden ist nicht sachgerecht und nicht geeignet.
5. Das Urteil S. 63 Punkt 10 ist aufzuheben. Die Berechnungen sind neu durchzuführen und beide Parteien sind dabei gleich zu behandeln in Zeitenfenstern, auf welchen die Guthaben in Auffangeinrichtungen gelegen haben.
6. Das Urteil S. 63 Punkt 11 ist aufzuheben. Das Eheschutzverfahren ist nicht mit geltendem Recht vereinbar. Der geforderte Betrag von CHF 5900.00 bezieht sich auf das Eheschutzverfahren und ist somit rechtsmissbräuchlich nach ZGB Art. 2.
7. Das Urteil S. 63 Punkt 12 / 13 ist aufzuheben. Herr A._____ hat dargelegt, dass für verschiedene Anträge eine Begründungspflicht besteht, welcher das Bzger nicht nachgekommen ist. (Insbesondere das Einrichten einer Beistandschaft für die Kinder, Erziehungsunfähigkeit, Anzahl Zimmer der Wohnung, act. 179 etc.).
8. Das Urteil S. 63 Punkt 14 / 15 / 16 ist aufzuheben. Die Kosten sind gleichberechtigt zu teilen. Die Kosten welche aus Anwendung von ZPO Art. 69 entstanden sind, sind durch das Bzger zu tragen.
9. Das Urteil S. 63 Punkt 17 ist aufzuheben. Das Gericht hat die Aufwände durch die Lügen und Betrügereien der Klägerin und Ihrer Anwälte, sowie die vielen verschiedenen und angepassten Anträge der Klägerin

nicht einberechnet. Eine Parteientschädigung für eine Partei welche sich nicht an Treu und Glauben hält ist nicht gerechtfertigt. Es ist unter der Würde eines Menschen (BV. Art 7) dafür bezahlen zu müssen, sich belügen, verleumden und erniedrigen zu lassen."

Erwägungen:

I. Sachverhaltsübersicht und Prozessgeschichte

1. Die Parteien heirateten am tt. November 2012. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, C._____, geboren am tt.mm.2013, und D._____, geboren am tt.mm.2015 (Urk. 3). Mit Urteil vom 16. April 2018 regelte die Vorinstanz im Eheschutzverfahren EE170120-K das Getrenntleben der Parteien (Urk. 4/1 und Urk. 114). Unter anderem wurden dabei die beiden Kinder unter die alleinige Obhut der Klägerin und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Klägerin) gestellt und wurden die Kontakte zwischen dem Beklagten und Berufungskläger (nachfolgend: Beklagter) und den Kindern geregelt. Ferner wurde der Beklagte zu Unterhaltszahlungen an die Kinder und die Klägerin verpflichtet und ordnete das Gericht mit Wirkung ab 1. September 2017 zwischen den Parteien die Gütertrennung an.
2. Mit Eingabe vom 3. September 2018 liess die Klägerin die vorliegende Klage auf Scheidung der Ehe einreichen und zugleich ein Gesuch um superprovisorische Sperre sämtlicher Konten und Depots des Beklagten bei der Zürcher Kantonalbank stellen (Urk. 1). Der weitere Verfahrensverlauf vor Vorinstanz kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 249 S. 4 ff. = 252 S. 4 ff.). Am 27. Juni 2022 erging das vorinstanzliche Urteil (Urk. 252).
3. Gegen das ihm am 7. Juli 2022 zugestellte vorinstanzliche Urteil erhob der Beklagte mit Eingabe vom 4. August 2022 innert Frist Berufung mit den obengenannten Anträgen (Urk. 250, Urk. 251). Mit Verfügung vom 12. August 2022 wurde dem Beklagten Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 6'000.– angesetzt (Urk. 253). Diesen leistete der Beklagte fristgerecht (Urk. 254).

4. Da sich die Kritik des Beklagten am angefochtenen Urteil als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf das Einholen einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).
5. Das Verfahren ist spruchreif.
6. Auf die Ausführungen des Beklagten ist nur so weit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

II. Prozessuales

1.1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Berufung des Beklagten richtet sich gegen das gesamte vorinstanzliche Urteil (Urk. 251 S. 31). Dieses ist daher in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich der Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 7 des vorinstanzlichen Urteils stellt der Beklagte aber lediglich in Berufungsantrag Ziffer 1 das Begehren, sie seien aufzuheben; konkrete Anträge dazu, wie stattdessen zu entscheiden sei, fehlen (Urk. 251 S. 31). Solche ergeben sich auch nicht aus der Berufungsbegründung.

1.2. Die Berufung ist ein vollkommenes und reformatorisches Rechtsmittel, weshalb der Berufungskläger ein (reformatorisches) Begehren in der Sache stellen muss, das im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Da die kantonale Berufungsinstanz volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen hat, genügt es in der Regel nicht, lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu verlangen, sondern muss ein Antrag in der Sache gestellt werden, und zwar grundsätzlich im Rechtsbegehren selber und nicht bloss in der Begründung (BGE 137 III 617 E. 4.3.; BGE 133 III 489 E. 3.1; ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 34 m.w.H.; Benedikt Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 877). Ein – mit einem Rückweisungsantrag verbundener – blosser Aufhebungsantrag ohne Antrag zur Sache kommt lediglich in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz wegen fehlender Spruchreife nur kassatorisch entscheiden kann (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO; vgl.

Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 20 m.w.H.). Auf formell ungenügende Begehren ist nicht einzutreten.

1.3. Eine Ausnahme in dem Sinne, dass die Berufungsinstanz wegen fehlender Spruchreife nur kassatorisch entscheiden könnte, ist vorliegend nicht gegeben. Auf Berufungsantrag Ziffer 1 ist daher, soweit er sich gegen die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 7 des vorinstanzlichen Entscheids richtet, nicht einzutreten.

1.4. Der Vollständigkeit halber ist ferner festzuhalten, dass gegen die gleichentags von der Vorinstanz erlassene Verfügung betreffend vorsorgliche Massnahmen (Urk. 252 S. 62) kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

2. Mit Schreiben vom 31. August 2022 in Geschäfts-Nr. PC220027-O (dortige Urk. 17), von dem eine Kopie zu den Akten des vorliegenden Verfahrens genommen wurde (Urk. 258), stellte der Beklagte ein Ausstandsbegehren gegen Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, das sich auch auf das vorliegende Verfahren bezieht. Da dieser beim vorliegenden Entscheid nicht mitwirkt, ist das Ausstandsbegehren als gegenstandslos abzuschreiben.

3.1. Mit Eingabe vom 18. August 2022 betreffend "Ausstand X. _____ / Kindesanwaltliche Vertretung", welche im Verfahren PC220027-O eingereicht wurde, aber ausschliesslich für das vorliegende Verfahren relevant ist, weshalb sie im vorliegenden Verfahren zu den Akten genommen wurde, verlangt der Beklagte zusammengefasst, es sei den beiden Kindern C. _____ und D. _____ für die Themenkomplexe Unterhalt, elterliche Sorge und Obhut eine Kindsvertretung zu bestellen, da die Rechtsvertreterin der Klägerin dafür beruflich und moralisch unqualifiziert sei (Urk. 255 S. 1).

3.2. Gemäss Art. 299 Abs. 1 ZPO ordnet das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes resp. der Kinder an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person. Ein wichtiger Grund für die Anordnung einer Kindsvertretung liegt dann vor, wenn im Prozess eine Schutz- bzw. Vertretungsbedürftigkeit des Kindes und dadurch eine Gefährdung des Kindes besteht (ZK ZPO-Schweighauser, Art. 299 N 11). Das Gericht prüft

die Anordnung insbesondere, wenn die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge oder Obhut, bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs, der Aufteilung der Betreuung oder der Unterhaltsbeiträge unterschiedliche Anträge stellen (Art. 299 Abs. 2 lit. a ZPO). Gefordert ist ein objektiver Massstab. Die Kindsvertretung ist anzuordnen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls sachlich geboten ist (Pfänder Baumann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 299 N 3).

3.3. Wie dargelegt, ist auf das Einholen einer Berufungsantwort zu verzichten (siehe E. I./4.). Damit ist von vornherein ausgeschlossen, dass die Rechtsvertreterin der Klägerin die Interessen der Kinder im Berufungsverfahren vertritt. Ferner ist das Verfahren spruchreif (siehe E. I./5.) und handelt es sich beim vorliegenden Entscheid um den Endentscheid im Berufungsverfahren. Der Antrag des Beklagten ist daher gegenstandslos. Im Übrigen ist auf die Berufung, soweit sie sich gegen die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 7 des vorinstanzlichen Urteils richtet, nicht einzutreten (dazu vorne unter E. II./1.1.-1.3.). Der vorinstanzliche Entscheid betreffend elterliche Sorge und Obhut (Dispositivziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils) hat damit Bestand, weshalb eine Kindsvertretung hinsichtlich dieser beiden Punkte ohnehin nicht mehr zum Tragen käme. Hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge sind die Interessen der Klägerin und der beiden Kinder offensichtlich gleichgerichtet und stellen sich auch keine komplexeren Fragen, weshalb insoweit nicht ersichtlich ist, weshalb es einer Kindsvertretung bedürfte. Der Beklagte macht darüber hinaus nicht geltend, es seien für die Kinder erstinstanzlich Unterhaltsbeiträge zugesprochen worden, welche ihren Interessen entgegenstünden, weshalb eine entsprechende Notwendigkeit auch insoweit nicht erkennbar ist. Der Antrag des Beklagten auf Bestellung einer Kindsvertretung für C._____ und D._____ wäre daher, wäre er nicht gegenstandslos, abzuweisen.

3.4. Im Sinne einer Ergänzung ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz den (Eventual-)Antrag des Beklagten auf Bestellung einer Kindsvertretung, den er anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 29. September 2021 stellte (Prot. I S. 85), entgegen den Ausführungen des Beklagten (Urk. 255 S. 1) anlässlich dieser Verhandlung abwies und ihren Entscheid mündlich begründete (Prot. I S. 85 ff.). Ihr Verzicht auf die Bestellung einer Kindsvertretung ist überdies nicht

zu beanstanden, da die Parteien im vorinstanzlichen Verfahren hinsichtlich der elterlichen Sorge, der Obhut und der persönlichen Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern übereinstimmende Anträge gestellt hatten und sich hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder keine komplexeren Fragen stellten.

4.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis über die Streit Sache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungs begründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Dies setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich mit diesen argumentativ auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2). Das vorinstanzliche Verfahren wird nicht einfach fortgeführt oder gar wiederholt, sondern der Entscheid des Erstgerichts aufgrund von erhobenen Beanstandungen überprüft. Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht die Rechtsmittelinstanz – zumindest, solange ein Mangel nicht geradezu offensichtlich ist – nicht zu überprüfen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57

N 22). Dessen ungeachtet ist die Berufungsinstanz bei der Rechtsanwendung weder an die Argumente der Parteien noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (sog. Motivsubstitution; BGE 144 III 394 E. 4.1.4 m.H.; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 21; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 1507). Die dargelegten Anforderungen an die Berufungsbegründung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2).

4.2. Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachen und Beweismittel – resp. über den insoweit zu engen Wortlaut hinaus neue Tatsachenbehauptungen, neue Bestreitungen von Tatsachenbehauptungen, neue Einreden (rechtlicher Art) und neue Beweismittel (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 31) – nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch zulässig resp. zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber für das Berufungsverfahren ein Novenrecht statuiert, das nur unter restriktiven Voraussetzungen ausnahmsweise Noven zulässt. Der ZPO liegt die Idee zugrunde, dass alle Tatsachen und Beweismittel in erster Instanz vorzubringen sind und der Prozess vor dem erstinstanzlichen Gericht grundsätzlich abschliessend zu führen ist. Das Berufungsverfahren dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen (BGE 142 III 413 E. 2.2.2 m.H.). Jede Partei, welche neue Tatsachen geltend macht oder neue Beweismittel benennt, hat zunächst zu behaupten und zu beweisen, dass dies ohne Verzug geschieht. Will eine Partei unechte Noven geltend machen, trägt sie zudem die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven. Sie muss zusätzlich Behauptungen aufstellen und Beweise benennen, aus denen sich ergibt, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, die neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen oder Beweismittel aber dennoch nicht bereits früher vorbringen konnte. Der anderen Partei steht der Gegenbeweis offen (vgl. zum Ganzen auch BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1 m.H.). Eine Ausnahme von den dargelegten Grundsätzen besteht insoweit, als erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass dazu gibt, Noven vorzubringen (BGE 139 III 466 E. 3.4). Werden Tatsa-

chenbehauptungen oder Beweisanträge im Berufungsverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden; andernfalls gelten sie als neu.

4.3. Betreffend Kinderbelange gelten die Official- und Untersuchungsmaxime (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demgemäss nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGE 128 III 411 E. 3.2.1) und auch das Verbot der *reformatio in peius* greift nicht (BSK ZPO-Mazan/Steck, Art. 296 N 30b). Diese Maximen wirken umfassend, d. h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A_745/2014 vom 16. März 2015, E. 2.3 m.w.H.). Trotz Untersuchungs- und Officialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (Mitwirkungspflicht; BGer 5A_357/2015 vom 19. August 2015, E. 4.2). Betreffend Kinderbelange können die Parteien im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

5.1. Wie bereits in E. II./1.2. angesprochen wurde, muss ein Rechtsbegehren so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann, und ist auf formell ungenügende Begehren nicht einzutreten. Diese Rechtsfolge steht indessen unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus: Daraus folgt, dass auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Rechtsbegehren sind zusammen mit der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 m.w.H.). Am Erfordernis genügender Begehren ändert die Geltung der Officialmaxime im Bereich des Kinderunterhalts nichts; im Berufungsverfahren sind auch für den Kinderunterhalt Anträge erforderlich, welche den obigen Anforderungen genügen. Die Untersuchungsmaxime be-

trifft nur die Art der Sammlung des Prozessstoffs, nicht aber die Frage der Einleitung und Beendigung des Verfahrens. Sie beschlägt auch nicht die Frage, wie das Rechtsbegehren formuliert sein muss, damit der Rechtsstreit überhaupt an die Hand genommen werden kann. Aus der Untersuchungsmaxime ergibt sich ferner keine Pflicht des Gerichts, die Parteien in prozessualen Fragen zu beraten (vgl. BGer 5A_3/2019 vom 18. Februar 2019, E. 3 m.w.H.). Es besteht sodann keine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung bei ungenügenden Rechtsbegehren zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.1 m.w.H.). Es ist nicht Sache des Gerichts, prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen (BGer 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013, E. 5.4 m.w.H.).

5.2. Der Beklagte beantragt mit seinem Berufungsantrag Ziffer 3 die Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder, welche die Vorinstanz in Dispositivziffer 6 des angefochtenen Urteils festgelegt hatte. Er unterlässt es indes, einen bezifferten Antrag zu den Unterhaltsbeiträgen zu stellen. Auch aus seiner Berufungsbegründung ergibt sich nicht mit der erforderlichen Klarheit, in welcher Höhe die Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder seines Erachtens festzusetzen sind. Wollte man in der Argumentation des Beklagten, es sei ihm verweigert worden, Naturalunterhalt zu leisten, was offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei, weshalb die Klägerin zu verpflichten sei, "die gesamten Kindeskosten alleine zu tragen", eventualiter die halben Kindeskosten, da dies "gleichberechtigt" wäre (Urk. 251 S. 17), einen Antrag sehen, würde dies dem Beklagten nicht weiterhelfen. Wie unter E. II./1.1.-1.3. dargelegt wurde, ist auf die Berufung des Beklagten, soweit sie sich gegen die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 7 des vorinstanzlichen Urteils und somit auch gegen den Entscheid der Vorinstanz betreffend Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge und der Obhut für C._____ und D._____ auf die Klägerin sowie Verzicht auf eine Regelung der Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern richtet, nicht einzutreten. Die vorinstanzliche Regelung dieser Punkte hat damit Bestand. Sie entspricht zudem den einleitend wiedergegebenen Anträgen des Beklagten im vorinstanzlichen Verfahren. Damit fällt die Argumentation des Beklagten betreffend Verweigerung der Mög-

lichkeit zur Leistung von Naturalunterhalt in sich zusammen. Seine Ausführungen betreffend Verpflichtung der Klägerin zur Tragung der ganzen, eventualiter der halben "Kindeskosten" wurden aber ohnehin durch die späteren Ausführungen zur Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge unter Einbezug eines gebührenden Vermögensertrags auf Seiten der Klägerin (Urk. 251 S. 18 ff.), eines Einkommens von Fr. 4'000.– pro Monat auf seiner Seite (Urk. 251 S. 28) etc. ersetzt, zumal diese nicht im Rahmen eines Eventualantrags vorgetragen wurden. Damit entspricht Berufungsantrag Ziffer 3, soweit damit Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils angefochten wird, den dargelegten Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtsbegehrens nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Unter diesen Umständen erübrigt sich ferner eine Auseinandersetzung mit der Rüge des Beklagten, die Vorinstanz habe das Vermögen der Klägerin nicht rechtsgenügend abgeklärt resp. nur teilweise berücksichtigt und sein Recht auf diesbezügliche Auskunft verletzt (Urk. 251 S. 15). Ebenso wenig ist unter den gegebenen Umständen eine Auseinandersetzung mit dem Vorwurf, die Vorinstanz habe auf Seiten der Klägerin einen erzielbaren Vermögensertrag nicht gebührend berücksichtigt (Urk. 251 S. 18 ff.), erforderlich. Auch allfällige Auswirkungen des "vermuteten" Umzugs der Klägerin und der beiden Kinder auf die Lebenskosten (vgl. Urk. 251 S. 7) sind unter diesen Umständen nicht entscheidrelevant. Dies gilt insbesondere auch für die Wohnkosten und die Frage, ob die Kinder im Haushalt der Klägerin je ein eigenes Zimmer bewohnen oder nicht (vgl. dazu Urk. 251 S. 18 und Urk. 19 in Geschäfts-Nr. PC220027-O, von dem, da die Eingabe offensichtlich das vorliegende Verfahren betrifft, eine Kopie als Urk. 261 zu den Akten genommen wurde). Aus demselben Grund kann die vom Beklagten geforderte Befragung des ehemaligen Rechtsvertreters der Klägerin (Urk. 251 S. 30) unterbleiben.

5.3. Die Ausführungen zur Bezifferung gelten mutatis mutandis auch für Berufungsantrag Ziffer 5, mit dem der Beklagte die Neuberechnung des von der Vorinstanz vorgenommenen Pensionskassenausgleichs verlangt (Urk. 251 S. 31). Die Vorinstanz wies die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Dispositivziffer 10 des angefochtenen Urteils an, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Freizügigkeitskonto des Beklagten Fr. 9'962.74 zuzüglich Zins ab dem 3. September 2018

auf das Vorsorgekonto der Klägerin zu überweisen (Urk. 252 S. 64). Weder aus seinem Berufungsantrag noch aus der Berufungsbegründung ergibt sich, welcher Betrag stattdessen nach Ansicht des Beklagten für den Ausgleich zu überweisen wäre. Hinzu kommt, dass der Beklagte in der Berufungsbegründung zwar bemängelt, dass die Vorinstanz beim Vorsorgeguthaben der Klägerin keine vertieften Abklärungen zur Verzinsung vorgenommen habe, indessen weder aufzeigt noch konkrete Anhaltspunkte dafür nennt, inwieweit die Verzinsung des während der Ehe angesparten Vorsorgeguthabens der Klägerin nicht korrekt sein soll, sondern bloss vage Vermutungen darüber anstellt (vgl. Urk. 251 S. 23). Damit genügt er auch seinen Rügeobliegenheiten (dazu vorne unter E. II./4.1.) nicht. Auf Berufungsantrag Ziffer 5 ist daher ebenfalls nicht einzutreten.

6.1. Der Beklagte behauptet in der Berufungsschrift verschiedentlich eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz (vgl. Urk. 251 S. 3 ff.). Er stellt in seinem Berufungsantrag Ziffer 1 das Begehren, das vorinstanzliche Urteil sei als Ganzes aufzuheben, da die Vorinstanz der Begründungspflicht in mehreren Fällen nicht nachgekommen sei. Diese Begründungen könnten "teilweise relevant für weitere Sachverhalte sein". Somit könne er "seine Berufung nicht vollständig ausführen" (Urk. 251 S. 31). Des Weiteren verlangt der Beklagte in diesem Zusammenhang mit seinem Rechtsbegehren Ziffer 7 die Aufhebung der Dispositivziffer 13 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 251 S. 31). Damit hatte die Vorinstanz die weiteren Anträge des Beklagten abgewiesen, soweit sie darauf eintrat (Urk. 252 S. 65).

6.2. Das Bundesgericht umschreibt die formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör in konstanter Rechtsprechung dahingehend, dass eine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führe. Es hat allerdings mit der Begründung, eine Rückweisung würde einen Leerlauf bedeuten, mehrfach auch ohne Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung abgesehen, teilweise sogar ohne Prüfung der Schwere der Verletzung. Nach dieser Rechtsprechung stellt die Wahrung des rechtlichen Gehörs trotz dessen formellen Charakters keinen Selbstzweck dar. Ist nicht ersichtlich,

inwiefern das Verfahren, wäre es verfassungskonform durchgeführt worden, eine andere Wende genommen hätte, kann nach dieser Rechtsprechung von einer Aufhebung des angefochtenen Entscheids abgesehen werden. Entsprechend wird für eine erfolgreiche Rüge der Gehörsverletzung grundsätzlich vorausgesetzt, dass in der Begründung des Rechtsmittels auf die Erheblichkeit der angeblichen Verfassungsverletzung eingegangen wird. Diese Rechtsprechung bedeutet keinen Abschied von der formellen Natur des Gehörsanspruchs. Sie ist vielmehr Ausdruck des allgemeinen Gebots des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 2 ZGB), nämlich des Verbots einer unnützen, schikanösen oder auch zweckwidrigen Rechtsausübung (BGE 143 IV 380 E. 1.4.1., BGer 5A_85/2021 vom 26. März 2021, E. 6.2., BGer 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017, E. 4.2.2. bis 4.2.4., je m.w.H.).

6.3. Der Beklagte zeigt nicht auf, inwieweit das Verfahren, hätte es die von ihm behaupteten Gehörsverletzungen nicht gegeben, eine andere Wende genommen hätte. Ferner legt der Beklagte nicht dar, in welchen Punkten resp. inwieweit die seines Erachtens mangelhafte Begründung des Urteils durch die Vorinstanz ihn bei seiner Berufung behindert habe. Beides ist auch nicht ersichtlich. Es kann daher offenbleiben, ob eine Gehörsverletzung vorliegt; eine weitere Auseinandersetzung mit dieser Rüge erübrigt sich.

6.4. Im Übrigen hat die Vorinstanz sich mit der vom Beklagten in Berufungsantrag Ziffer 7 angesprochenen Frage, ob für die Kinder eine Beistandschaft zu errichten sei (Urk. 251 S. 31), sehr wohl auseinandergesetzt. Sie erwog, in der gegebenen Situation erschienen Massnahmen, um den Kontakt zwischen dem Beklagten und den Kindern zu verbessern, derzeit nicht zielführend. Es sei daher gemäss den übereinstimmenden Anträgen der Parteien auf eine Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Beklagten und den beiden Kindern *und auch auf Massnahmen wie etwa die Errichtung einer Beistandschaft* zu verzichten (Urk. 252 S. 18 f., Hervorhebung beigefügt).

6.5. Soweit der Beklagte eine Änderung der Erwägungen der Vorinstanz durch Einfügung wörtlich vorgegebener Ergänzungen verlangt (Urk. 251 S. 3-8), ist darauf hinzuweisen, dass die Urteilsredaktion dem Gericht obliegt, welches dabei

die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten hat. Tat- und Rechtsfragen, welche für die Entscheidungsfindung des Gerichts unerheblich sind, müssen bei der Urteilsredaktion nicht berücksichtigt werden (BSK ZPO-Gehri, Art. 53 N 25 m.w.H.). Dass die Vorinstanz bei ihrer Entscheidungsfindung auf Tat- und Rechtsfragen abgestellt hätte, die in ihr Urteil keinen Eingang gefunden hätten, macht der Beklagte nicht geltend. Demzufolge ist auch auf die beantragten Ergänzungen nicht näher einzugehen. Dasselbe gilt mutatis mutandis für seine Forderung, es sei festzustellen resp. im Urteil festzuhalten, dass der ehemalige Rechtsvertreter der Klägerin "ganz offensichtlich gegen Treu und Glauben (ZGB Art. 2)" handle (Urk. 251 S. 25).

6.6. Vor diesem Hintergrund ist auf die Berufungsanträge Ziffer 1 und Ziffer 7, auf erstere mit dem Hinweis, dass gemäss E. II./1.1.-1.3. vorstehend, soweit die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4, und 7 betreffend, bereits aus anderem Grund ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat, auf letztere, soweit damit die Aufhebung der Dispositivziffer 13 verlangt wird – mit Ausnahme der Rüge betreffend Beistandschaft, auf die in E. III./5. separat eingegangen wird –, nicht einzutreten.

7. Mit Berufungsantrag Ziffer 7 verlangt der Beklagte ferner die Aufhebung der Dispositivziffer 12 des vorinstanzlichen Urteils. Damit trat die Vorinstanz auf den Antrag des Beklagten, es sei den Grosseltern väterlicherseits der Kinder ein Besuchsrecht im Umfang von einem Tag pro Woche einzuräumen, nicht ein (Urk. 252 S. 65). Sie begründete dies damit, dass dies im Scheidungsverfahren nicht möglich sei, da das Scheidungsverfahren in Kinderbelangen die Elternrechte und -pflichten regle, nicht jedoch diejenigen von Dritten (Urk. 252 S. 12 mit Verweis auf Art. 133 ZGB). Mit dieser Begründung setzt sich der Beklagte nicht auseinander. Er genügt damit den Rügeobliegenheiten (dazu vorne unter E. II./4.1.) nicht, weshalb auf Berufungsantrag Ziffer 7 insoweit ebenfalls nicht einzutreten ist.

8. Soweit der Beklagte sich an der Erwägung der Vorinstanz stösst, dass C._____ derzeit auf die Unterstützung von Fachpersonen angewiesen sei und er diese fachliche Unterstützung nicht leisten könne (Urk. 251 S. 14 mit Verweis auf Urk. 252 S. 16 E. 1.9.), ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz ausdrücklich die *fachliche* Unterstützung ansprach. Dass der Beklagte diese in gleicher Weise

wie Fachpersonen bieten könnte, macht er nicht geltend und ist aufgrund seines anders gerichteten beruflichen Werdegangs auch nicht ersichtlich. Die Erwägung der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden.

9. Im angefochtenen Urteil hielt die Vorinstanz fest, dass der Beklagte keine güterrechtlichen Ansprüche gegen die Klägerin geltend gemacht habe (Urk. 252 S. 59). Der Beklagte argumentiert in der Berufungsschrift, er habe in güterrechtlicher Hinsicht sehr wohl Forderungen gestellt, nämlich die Anpassung des Trennungszeitpunkts sowie damit einhergehend die Anpassung des Datums der Gütertrennung (Urk. 251 S. 24). Die Formulierung der Vorinstanz ist indes dahingehend zu verstehen, dass der Beklagte im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung keine Vermögenswerte von der Klägerin verlangt habe. Der Beklagte macht nicht geltend, dass diese Feststellung der Vorinstanz nicht zutreffe, weshalb diese Erwägung ebenfalls nicht zu beanstanden ist.

10. Im Übrigen übt der Beklagte Kritik an der Durchführung des Verfahrens durch die Vorinstanz und an der Vorinstanz allgemein, ohne dabei auf das vorinstanzliche Urteil Bezug zu nehmen (vgl. insb. Urk. 251 S. 29 und S. 31, je zweit-letzter Absatz). Damit erfüllt er die Rügeobliegenheiten (dazu vorne unter E. II./4.1.) nicht, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

11. In seiner Berufungsschrift macht der Beklagte ferner Ausführungen zur Rechtmässigkeit einer zu seinen Lasten erfolgten Pfändung und zur Aufteilung des Pfändungsergebnisses (Urk. 251 S. 17 f.). Da die Pfändung nicht Gegenstand des Ehescheidungsverfahrens ist, ist darauf nicht weiter einzugehen. Analoges gilt für seine Ausführungen zu Verzugszinsen resp. deren Höhe (Urk. 251 S. 24), denn über solche hat die Vorinstanz nicht entschieden (Urk. 252 S. 63 f.), und sie hatte darüber angesichts der massgebenden, einleitend aufgeführten Rechtsbehauptungen auch nicht zu entscheiden. Seine Erziehungsfähigkeit – resp. wie von ihm beantragt seine "Erziehungs-un-fähigkeit" – ist sodann entgegen seiner Ansicht (Urk. 251 S. 24 und S. 30) nicht zu prüfen, denn der vorinstanzliche Entscheid betreffend elterliche Sorge, Obhut und Kontakte zwischen ihm und den Kindern (Dispositivziffern 2, 3 und 4 des vorinstanzlichen Urteils) hat aufgrund des diesbezüglichen Nichteintretens auf die Berufung (dazu vorne unter E. II./1.1.-1.3.) Be-

stand, weshalb insoweit im Berufungsverfahren nichts mehr zu regeln ist. Aus diesem Grund ist vorliegend a priori auch nicht entscheidrelevant, wie es sich mit der vom Beklagten aufgeworfenen Frage betreffend Geburtsschmerzen (vgl. insb. Urk. 251 S. 24 f.) verhält. Da der vorinstanzliche Entscheid betreffend elterliche Sorge, Obhut und Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern Bestand hat, ist entgegen der Ansicht des Beklagten (Urk. 251 S. 30) die Erziehungsfähigkeit der Klägerin ebenfalls nicht mehr Prozessthema. Soweit der Beklagte der Ansicht ist, dass die alternierende Obhut in jedem Fall zwingend zu prüfen sei (Urk. 251 S. 30), ist auf Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB zu verweisen, wonach die alternierende Obhut *bei gemeinsamer elterlicher Sorge* zu prüfen ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Vorliegend war die erste der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Prüfung schon aus diesem Grund entfiel und an dieser Stelle offenbleiben kann, wie es sich mit der zweiten der beiden Voraussetzungen verhielt.

III. Materielles

1.1. Die Vorinstanz entschied in Dispositivziffer 5 des angefochtenen Urteils, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten alleine der Klägerin anzurechnen seien (Urk. 252 S. 63). Mit Berufungsantrag Ziffer 2 verlangt der Beklagte, dass die Erziehungsgutschriften gleichberechtigt aufzuteilen seien, da ihm in rechtsmissbräuchlicher Weise die Obhut über die Kinder verwehrt worden sei und weiterhin verwehrt werde (Urk. 251 S. 31).

1.2. Die Vorinstanz erwog, nachdem die Klägerin die Betreuung der beiden Kinder alleine übernehme, seien die künftigen Erziehungsgutschriften im Sinne von Art. 29^{sexies} AHVG entsprechend der gesetzlichen Regelung der Klägerin alleine anzurechnen (Urk. 252 S. 54 mit Verweis auf Art. 52^{bis} Abs. 3 AHVV). Mit dieser Begründung der Vorinstanz setzt sich der Beklagte nicht auseinander; er genügt insoweit den Rügeobliegenheiten (dazu vorne unter E. II./4.1.) nicht. Überdies verhält es sich nicht so, dass dem Beklagten die Obhut über die Kinder in rechtsmissbräuchlicher Weise verwehrt wurde resp. verwehrt wird. Der Eheschutzentscheid vom 16. April 2018 wurde vom Beklagten nicht angefochten, weshalb er in

Rechtskraft erwachsen ist, und die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut und der persönlichen Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern im vorinstanzlichen Entscheid hat Bestand, weil auf die Berufung des Beklagten betreffend diese Punkte mangels diesbezüglicher Anträge nicht einzutreten ist (dazu vorne unter E. II./1.1.-1.3.). Überdies entspricht der vorinstanzliche Entscheid in soweit den Anträgen des Beklagten im vorinstanzlichen Verfahren. Der Entscheid der Vorinstanz ist aber ohnehin nicht zu beanstanden, da er den gesetzlichen Vorgaben entspricht (vgl. Art. 29^{sexies} AHVG und Art. 52f^{bis} AHVV). Berufungsantrag Ziffer 2 ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Vorinstanz hielt in Dispositivziffer 8 des angefochtenen Urteils die Grundlagen fest, auf welchen die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge basiert (Urk. 252 S. 64). Der Beklagte verlangt in Berufungsantrag Ziffer 3 – nebst der bereits behandelten Aufhebung von Dispositivziffer 6 – deren Neuberechnung. Da es indes bei den vorinstanzlich festgelegten Unterhaltsbeiträgen bleibt (vgl. dazu E. II./5.2.), besteht für eine Neuberechnung der Grundlagen im vom Beklagten verlangten Sinne kein Raum. Berufungsantrag Ziffer 3 ist demzufolge insoweit abzuweisen.

3.1. In Dispositivziffer 9 unterstellte die Vorinstanz die Kinderunterhaltsbeiträge dem Landesindex der Konsumentenpreise (Urk. 252 S. 64). Der Beklagte verlangt mit seinem Berufungsantrag Ziffer 4 die Aufhebung dieser Dispositivziffer und die Anwendung eines sachgerechten und geeigneten Index (Urk. 251 S. 31).

3.2. Die Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge an die Lebenskosten ist in Art. 286 Abs. 1 ZGB ausdrücklich vorgesehen und wird vom Beklagten zu Recht nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Anwendung des Landesindex der Konsumentenpreise als Referenzgrösse entspricht der langjährigen Gerichtspraxis, wengleich das Abstellen auf Branchen- oder lokale Indizes nicht ausgeschlossen ist (BGer 5C.282/2002 vom 27. März 2003, E. 9.2. m.w.H.; BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 286 N 6; FamKomm Scheidung-Büchler/Ravaene, Art. 128 ZGB N 6). Der Beklagte macht geltend, dass das (gemeint: sein) Einkommen mit dem Landesindex für Konsumentenpreise indexiert werde, sei nicht sachgerecht und nicht geeignet (Urk. 251 S. 31; vgl. dazu auch Urk. 251 S. 26). Indes wird

nicht das resp. sein Einkommen, sondern werden die Unterhaltsbeiträge für die Kinder im angefochtenen Urteil dem Landesindex der Konsumentenpreise unterstellt. Zweck der Unterstellung ist die Anpassung der Unterhaltsbeiträge an Veränderungen der Lebenskosten. Dass dies nicht sachgerecht resp. der Landesindex der Konsumentenpreise dafür nicht geeignet wäre, macht der Beklagte nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Berufungsantrag Ziffer 4 ist daher offensichtlich unbegründet, weshalb er abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

4.1. Mit Berufungsantrag Ziffer 6 verlangt der Beklagte, dass Dispositivziffer 11 des angefochtenen Urteils aufzuheben sei (Urk. 251 S. 31). In dieser Dispositivziffer verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten zur Zahlung einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 5'900.– an die Klägerin, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (Urk. 252 S. 65). Sie stützte sich bei ihrem Entscheid auf das Eheschutzurteil vom 16. April 2018, welches in Rechtskraft erwachsen sei und woraus sich ergebe, dass die von der Klägerin geltend gemachten Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Juli bis 3. September 2018 von insgesamt Fr. 900.– wie auch die Parteientschädigung von Fr. 5'000.– vom Beklagten geschuldet und fällig seien (Urk. 252 S. 57 f.). Den Einwand des Beklagten, er anerkenne das Eheschutzurteil nicht, verwarf sie als unbehelflich (Urk. 252 S. 58). Der Beklagte macht geltend, das Eheschutzverfahren sei nicht mit geltendem Recht vereinbar. Der von der Klägerin geforderte Betrag beziehe sich auf das Eheschutzverfahren und sei somit rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 ZGB (Urk. 251 S. 31).

4.2. Dass sich aus dem Eheschutzurteil vom 16. April 2018, auf welches sich die Vorinstanz bei ihrem Entscheid stützte, ergibt, dass der Beklagte der Klägerin für die in Frage stehende Periode Unterhaltsbeiträge im Betrag von insgesamt Fr. 900.– schuldet und er darin zur Bezahlung einer Parteientschädigung von Fr. 5'000.– an die Klägerin verpflichtet wurde, stellt der Beklagte nicht in Abrede. Ebenso wenig rügt er die Erwägung der Vorinstanz, er habe keine rechtsaufhebenden Tatsachen geltend gemacht, namentlich nicht behauptet, dass er die genannten Beträge bezahlt habe, sie ihm gestundet worden oder verjährt seien (vgl. Urk. 252 S. 58). Auch behauptet er nicht, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon

ausgegangen, dass das Eheschutzurteil in Rechtskraft erwachsen ist. Ist das fragliche Urteil aber in Rechtskraft erwachsen, kann der Beklagte sich nicht erfolgreich darauf berufen, dass er "das Eheschutzurteil als rechtsmissbräuchlich" erachte, weil die darin getroffenen Anordnungen nicht "gleichberechtigt" seien und es auch nicht rechtsgenügend begründet worden sei (vgl. insb. Urk. 251 S. 3 und S. 10). Solche Einwände wären vielmehr im Rechtsmittelverfahren zu erheben gewesen. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Berufung auf das rechtskräftige Urteil anderweitig rechtsmissbräuchlich sein könnte (vgl. Urk. 251 S. 9 und S. 31). Eine Nichtigkeit aller "Forderungen und Begründungen welche auf das Eheschutzurteil stützen" (Urk. 251 S. 23) ist ebenso wenig auszumachen. Damit bleibt es insoweit beim Entscheid der Vorinstanz; Berufungsantrag Ziffer 6 des Beklagten ist abzuweisen.

5. In der Berufungsbegründung fordert der Beklagte die Errichtung einer Beistandschaft für C._____ und D._____ (Urk. 251 S. 13 f.; vgl. auch Urk. 251 S. 16 und S. 24). Dieser Antrag wurde von der Vorinstanz abgehandelt, aber verworfen (Urk. 252 S. 19). Was der Beklagte zur Begründung seiner Forderung vorbringt – Schulverweigerung durch C._____, Konflikte C._____'s mit der Klägerin, "Maternal Gatekeeping" durch die Klägerin –, geht nicht über das hinaus, was bereits die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Zuteilung der elterlichen Sorge an die Klägerin abhandelte. Es kann auf die diesbezüglichen Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 252 S. 15 ff.). Nach Behandlung dieser Punkte verzichtete die Vorinstanz auf die Errichtung einer Beistandschaft für die Kinder. Den Erwägungen der Vorinstanz setzt der Beklagte nichts Substantielles entgegen. Ferner sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine Beistandschaft im beantragten Sinne angezeigt wäre. Die insoweit von Berufungsantrag Ziffer 7 erfasste und sich gegen Dispositivziffer 13 des vorinstanzlichen Urteils richtende Berufung ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen.

IV. Zwischenfazit

Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt, ist die Berufung des Beklagten hinsichtlich der Berufungsanträge Ziffern 1 bis 7 abzuweisen, soweit darauf einzutreten

ten ist, und das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, vom 27. Juni 2022 insoweit zu bestätigen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1. Die Vorinstanz auferlegte die Entscheidgebühr, welche sie auf Fr. 6'000.– festsetzte, zu 1/3 der Klägerin und zu 2/3 dem Beklagten (Urk. 252 S. 59 ff.). Der Beklagte stellt hinsichtlich der Höhe der Entscheidgebühr zu Recht keinen abweichenden Antrag, verlangt aber mit seinem Berufungsantrag Ziffer 8, die Entscheidgebühr sei den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 251 S. 25 und S. 31). Er gibt dafür jedoch weder eine Begründung an noch setzt er sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 252 S. 61) auseinander. Die Vorinstanz stellte bei der Auferlegung der Gerichtsgebühr darauf ab, dass der Beklagte mit seinen Anträgen mehrheitlich unterlag. Dies ist nicht zu beanstanden und dabei bleibt es angesichts des Ausgangs des Berufungsverfahrens auch, weshalb es insoweit mit dem Entscheid der Vorinstanz sein Bewenden hat.

1.2.1. Hinsichtlich der einzig ihm auferlegten Kosten des im erstinstanzlichen Verfahren bestellten anwaltlichen Vertreters im Sinne von Art. 69 ZPO beantragt der Beklagte, diese seien vom Bezirksgericht Winterthur resp. von der Gerichtskasse zu tragen (Urk. 251 S. 25 und S. 31, Berufungsantrag Ziffer 8). Zur Begründung macht er in der Berufungsschrift zusammengefasst geltend, Art. 69 ZPO sei widerrechtlich angewendet worden. Wie aus dem weiteren Prozessverlauf ersichtlich sei, sei er selbständig in der Lage, den Prozess zu führen; die Anordnung sei rechtswidrig und müsse somit als nichtig betrachtet werden (Urk. 251 S. 25 und S. 28 f.).

1.2.2. Mit Verfügung vom 9. Juli 2019 war für den Beklagten gestützt auf Art. 69 Abs. 1 ZPO eine anwaltliche Vertretung bestellt worden (Urk. 67), wie er dies zuvor im Übrigen mehrfach selber beantragt hatte (vgl. Urk. 41/1 S. 2; Urk. 55A) und, nachdem die Vertretung mit Verfügung vom 24. November 2020 aufgehoben worden war (Urk. 140), mit Eingabe vom 28. Juni 2022 (recte: 2021) erneut verlangte (Urk. 211). Dieser Entscheid war mit Beschwerde anfechtbar, wie sich

auch aus dessen Dispositiv ergibt (vgl. Urk. 67 S. 4 f., Dispositivziffer 3). Der Beklagte reichte nach Erlass der Verfügung vom 9. Juli 2019 zwar eine Beschwerdeschrift beim Obergericht des Kantons Zürich ein, diese war jedoch nicht mit einer Originalunterschrift versehen (Urk. 76 S. 2). Nachdem dem Beklagten Frist zur entsprechenden Verbesserung seiner Eingabe angesetzt worden war, teilte er nach Einsicht in die Akten mit, die Beschwerde nicht aufrechtzuerhalten (Urk. 76 S. 2). Daraufhin schrieb das Obergericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 30. August 2019 ab (Urk. 76 S. 3, Dispositivziffer 1). Dieser Beschluss wurde vom Beklagten nicht angefochten. Damit wurde der anwaltliche Vertreter rechtsgültig bestellt. Die vom Beklagten geforderte Zeugenbefragung (Urk. 251 S. 30) kann daher unterbleiben. Die Erwägung der Vorinstanz, es bestehe keine Veranlassung, die Klägerin an den dafür entstandenen Kosten zu beteiligen (Urk. 252 S. 61), wird vom Beklagten zu Recht nicht gerügt. Da der anwaltliche Vertreter rechtsgültig bestellt wurde, ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese Kosten vom Bezirksgericht Winterthur resp. von der Gerichtskasse zu tragen wären. Die unfreiwillig vertretene Partei hat die Kosten der angeordneten Vertretung zu tragen (ZK ZPO-Staehelin/Schweizer, Art. 69 N 17 m.w.H.). Der Entscheid der Vorinstanz, die dafür angefallenen Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, ist demzufolge nicht zu beanstanden.

1.3.1. Die Vorinstanz erwog, entsprechend dem Verfahrensausgang seien die Parteientschädigungen zu zwei Dritteln dem Beklagten und zu einem Drittel der Klägerin aufzuerlegen. Entsprechend sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang eines Drittels der vollen Entschädigung zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen. Sie verpflichtete den Beklagten in der Folge zur Leistung einer Parteientschädigung von Fr. 5'744.– (inkl. Mehrwertsteuer) an die Klägerin (Urk. 252 S. 62 und S. 65, Dispositivziffer 17).

1.3.2. Der Beklagte wendet sich zu Recht nicht gegen die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung der Höhe der Parteientschädigung als solche, beantragt aber mit seinem Berufungsantrag Ziffer 9 dennoch, diese Regelung sei aufzuheben (Urk. 251 S. 31). Aus seiner Berufungsbegründung ergibt sich, dass er der Ansicht ist, der Klägerin sei keine Parteientschädigung zuzusprechen (Urk.

251 S. 25). Er begründet dies zusammengefasst damit, dass die Klägerin ihm unnötigerweise grossen Zusatzaufwand verursacht habe. Zudem sei eine Parteientschädigung für eine Partei, welche sich nicht an Treu und Glauben halte, nicht gerechtfertigt. Es sei unter der Würde eines Menschen, dafür bezahlen zu müssen, "sich belügen, verleumden und erniedrigen zu lassen" (Urk. 251 S. 25 und S. 31).

1.3.3. Die Vorinstanz hat die auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung gestützt auf Art. 95 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 ZPO zugesprochen, was nicht zu beanstanden ist. Soweit der Beklagte geltend macht, die Klägerin habe unnötige Prozesskosten im Sinne von Art. 95 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 108 ZPO verursacht, fehlt es an substantiierten Behauptungen zu deren Umfang. Diese Angaben hätten in der Berufungsschrift erfolgen müssen; eine Nachfrist kann dafür nicht angesetzt werden (BGer 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013, E. 5.4 m.w.H.; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012, E. 4.5.2 m.w.H.). Eine weitergehende Reduktion der Parteientschädigung aufgrund einer Verletzung von Art. 52 ZPO ist im Gesetz nicht vorgesehen (vgl. BSK ZPO-Gehri, Art. 52 N 14 ff.; ZK ZPO-Sutter-Somm/Chevalier, Art. 52 N 31 ff.), weshalb offenbleiben kann, wie es sich mit den entsprechenden Behauptungen des Beklagten verhält. Damit sowie aufgrund des Ausgangs des Berufungsverfahrens bleibt es auch hinsichtlich der Parteientschädigung beim vorinstanzlichen Entscheid.

1.4. Die Berufungsanträge Ziffern 8 und 9 sind demzufolge ebenfalls abzuweisen.

2.1. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung der §§ 5, 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'500.– festzusetzen und dem vollständig unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2.2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Klägerin mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Ausstandsbegehren gegen Oberrichter lic. iur. A. Huizinga vom 31. August 2022 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Der Antrag des Beklagten betreffend Bestellung einer Kindsvertretung für die Kinder C. _____ und D. _____ wird als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, vom 27. Juni 2022 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'500.–.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 251 sowie von Kopien der Urk. 255, 258, 260 und 261, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. Oktober 2022

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Kriech

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:

jo